

## **Reglement zum Claude Verdan travelling fellowship**

### **Zweck**

Das Claude Verdan travelling fellowship hat zum Ziel, jüngeren, engagierten Handchirurgen aus der Schweiz ein Reisestipendium zu offerieren. Der oder die Preisträger erhalten die Möglichkeit verschiedene handchirurgische Zentren zu besuchen und einerseits neue internationale Kontakte aufzubauen und andererseits als eine Art Botschafter der Handchirurgischen Schweiz im Ausland aufzutreten.

Initiiert wurde das Stipendium durch die Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie (SGH), ermöglicht wurde es durch ein grosszügiges Legat von Claude Verdan.

Das Stipendium wird durch den Vorstand der SGH vergeben.

Vorgesehen wird jeweils 1 Reisestipendium pro Periode (in der Regel Jahr) im Wert von 10'000.- SFr. In Ausnahmefällen kann das Stipendium auf 2 Preisträger oder gar nicht verteilt werden.

### **Teilnahmebedingungen:**

Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung entweder in der Schweiz an einer handchirurgischen Institution arbeiten oder aber nachweisen können, dass Sie einen überwiegenden Teil der Weiterbildung für Handchirurgie in der Schweiz absolviert haben. Es besteht keine Altersbeschränkung, bei der Auswahl der Teilnehmer wird aber darauf geachtet, dass KandidatInnen jünger als 40-jährig bevorzugt werden.

Grundsätzlich muss eine wissenschaftliche Arbeit präsentiert werden, die einen direkten oder zumindest starken indirekten Bezug zur Handchirurgie hat. Die Arbeit soll einen neuen, bisher nicht publizierten Aspekt der Handchirurgie abbilden und einen auch international anerkannten wissenschaftlichen Standard aufweisen.

Die Arbeit kann in Deutsch, Französisch oder Englisch am SGH Kongress präsentiert werden.

Die Ausschreibung des Reisestipendiums erfolgt in der Regel zusammen mit den Vorprogrammen des SGH Jahreskongresses. Ausnahmsweise kann auch eine separate Ausschreibung durchgeführt werden. Prinzipiell gewinnt die beste Präsentation.

Der Preis wird durch ein Preiskomitee verliehen, jeweils bestehend aus dem Vizepräsident der SGH (Vorsitz des Preiskomitees) und 3 weiteren Mitgliedern des Vorstandes der SGH.

Nominiert werden die übrigen Mitglieder des Preiskomitees durch den Vizepräsidenten der SGH. Es gilt bei der Entscheidung das demokratische Wahlrecht. Bei Stimmengleichheit hat der jeweilige Vorsitzende den Stichentscheid. Der Entscheid des Komitees ist nicht anfechtbar.

Das Stipendium soll spätestens im Jahre nach der Preisvergabe eingelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Vorstand der SGH ein weiteres Jahr Aufschub gewähren. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingelöste Stipendien verfallen ohne Recht auf Entschädigung.

Für die Organisation des Stipendiums zeichnet jeweils der Vizepräsident des Vorstandes der SGH verantwortlich. Zusammen mit den PreisträgerInnen hilft er die Reise(n) zu planen und zu organisieren. Er verfügt auch über die Kostenkontrolle. Stipendien deren voller Betrag nicht ausgeschöpft wird, werden nicht ausbezahlt. Die Differenz von Stipendien die teurer ausfallen als die vorgesehene Preissumme muss vom Preisträger selber finanziert werden.

Das Geld des Stipendiums darf für folgende Zwecke verwendet werden:

- Deckung von Transportkosten aller Art
- Für die Kost und Logis wird ein Tagessatz von Maximum 350.- SFr akzeptiert (5000.- SFr / Stipendium)
- allfällige Kongressgebühren während des Stipendiums

Nicht gedeckt sind:

- Kosten für persönliche Auslagen
- Kosten für Begleitpersonen

Die Preisträger sind angehalten jeweils im folgenden Jahr nach dem Stipendium am Jahreskongress der SGH in einem 15 minütigen Referat über die Reise zu berichten.

Das Stipendium wird erstmals im Jahre 2007 ausgeschrieben.

Für den Vorstand der SGH  
Dr. med. Daniel Herren  
Vizepräsident